STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR.19a

KERNSTADT

DAMASCHKESTRASSE

A. FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE[1] = **Gewerbegebiet** gemäß § 8 BauNVO

a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahmen der unter c) aufgeführten Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebe, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse IV 500 m Nr. 47 des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 23.03.1990.

c) Nicht zulässig sind:
1. Vergnügungsstätten,
2. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I - V des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 23.03.1990,
3. Einzelhandelsbetriebe.

GE[2] = **Gewerbegebiet** gemäß § 8 BauNVO

a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahmen der unter c) aufgeführten Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebe, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

c) Nicht zulässig sind:
1. Vergnügungsstätten,
2. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I - V des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 23.03.1990,
3. Einzelhandelsbetriebe.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschoßflächenzahl gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o = offene Bauweise

= überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
= Gehweg
= Fahrbahn
= Parkstreifen
= Straßenbegleitgrün
= Straßenbegrenzungslinie

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

• • • • • = Verbot der Einfahrt von der Straße Roßfeld in die Damaschkestraße

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

= Elektrizität (Umformerstation)

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

= Es wird festgesetzt, daß bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb des gesamten Plangebietes in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Fenstern der Schallschutzklasse 2 der VDI- Richtlinie 2719 eingebaut werden müssen, sofern von ihnen eine Sichtverbindung zur Bahnstrecke der Deutschen Bundesbahn besteht. Darüber hinaus muß in Schlafräumen, die Sichtverbindung zur Bahn haben, eine schallgedämmte Dauerlüftung der Schallschutzklasse 2 eingebaut werden.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB
Die Eingrünung des Bebauungsplanes erfolgt nach dem Pflanzschema des Grünflächenamtes der Stadt Lippstadt vom 12. 1990.
Ein Pflanzschema für die Pflanzstreifen ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

KENNZEICHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

= Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorhandene Bebauung

= Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

= Böschungen

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtung, Scherben, Knochen und Asche, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Nachrichtliche Wiedergabe
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
Satzung

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 19a Damaschkestraße.

Vom _____

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 19a Damaschkestraße.
2. Das Kartenblatt des zuvor genannten Bebauungsplanes ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Einfriedigung und Bepflanzung der Grundstücke

An der Grenze öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Die Grundstücke zum Bundesbahngelände sind mit einem dauerhaften, das Betreten der Bahnanlage wirksam verhindernden Zaun einzufrieden (H = mind. 1,00m). Diese Einfriedungen sind vom Eigentümer zu unterhalten. Im Grenzbereich zur Bahnanlage dürfen nur niedrig wachsende Gehölze auf dem Grundstücken gepflanzt werden, die langfristig die zu erhaltenden Freiräume für die DB-Oberleitungsanlage und die Sicht auf die Signale gewährleisten sowie den Regellichtraum der Eisenbahnfahrzeuge nicht beeinträchtigen.

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft.

Veröffentlich in der Tageszeitung "Der Patriot" _____

D. ABSTANDSLISTE
gemäß dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte 2 des 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohlen, Erdölen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenbrikettierung (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Schwefelsäure
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umsetzung mit mehr als 20 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen, Erdölerzeugnissen, Mineralöl-, Öl- oder Schiefergrundstoffen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Faserstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Naßverfahren
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupferschmelzen)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Verarbeitung von zugesammelten Leichtmetallschrotten oder -spänen mit Ausnahme solcher neue Industrieteile (*) (s. auch Bl. Nrn. 21 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stückhüttenzinken oder -zinnen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen-Kohlenstoffhaltenstählen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umsetzung mit höchstens 19 Produktionsanlagen
		16	4.2b (1) 4.3c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Salzschmelzen oder Salzlösungen ausgenommen Hartzinn und Kartell ausschließlich Aluminiumhütten
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	8.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzkunstfasern
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Trockenpertwenstellung sowie Anlagen, in denen Stoffe oder Gemische mit einem Gehalt an Natrium zur Bearbeitung in Trockenpertwenstellungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kokereianlagenanlagen
		21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßdrehdüsen oder Schlußbremsanlagen
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Aufbereitung mit einem Durchsatz von mehr als 1 Tonne Kunststoffabfällen
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Blockheizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohlen, Erdölen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (z. B. Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Blockheizwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gasölen
		25	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zinnoxidhydrat der Zinnerzeiten
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.9 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Leistungsdichte unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Bl. Nrn. 11 und 48)
		28	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bl. Nrn. 12 und 49)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenoxid
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Saatchrom hergestellt wird, soweit 10 t Kalbi oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Schwerlösen oder
		36	8.1 (1)	Anlagen zum Schmelzen von Kunststoffen oder Bereitung von Masse oder Gießen von Stoffen durch Verformen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Kunststoffen, Nitrien, Nitrien oder Silaren, soweit hierdurch aus Verwertung als Restzeiff oder eine Gesamtmenge von mehr als 1000 t/Jahr
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Erdölen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektronenspeicherringe einschließlich der Schaltbereiche mit einer Übergangsenergie von 230 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	3.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas auch soweit es aus Abfälle hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, ausgenommen Anlagen zur bestimmten technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Sorelbetonstoffen unter Verwendung von Zement
		48	3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerstraßenbaustoffe, ausgenommen den Umständen nach so erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionöfen, Anlagen zur Verarbeitung von Eisen, Stahl und Stahlguß (*) und 27 (neue Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in diesen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, soweit eine Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Stunde
		50	3.6 (1 + 2) 3.8 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmieden, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaumstoffen, wie Schaumstoffe, Schaumfolie, Metallbearbeitungsöle
IV	500	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrennkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroöfen, Elektrodenmöller oder Aggregatteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln oder Lösungsmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von dieser 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trinken von Gegenständen oder bahnförmigen Materialien mit anderen bitumenhaltigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel oder mehr je Stunde
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trinken oder Tränken von Stoffen oder Gegenständen mit Holzteerölen oder Holzteerölhaltigen, ausgenommen Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Beschichten von Drähten unter Verwendung von Kunststoffen oder Gummi
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Kunststoffbasen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln oder Lösungsmittelgemischen oder von Gemischen aus anorganen Stoffen und anderen Leimen
		65	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, von Furanharzen oder von UP-Harzen im Gießverfahren ohne Warmerhärtung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen faserhaltigen Stoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Rösten oder zur Aufbereitung von Getreide oder zum Rösten von Bierwürzen mit a) 5 000 Stoffwechselplätzen, b) 100 000 Zuchtgeflügelplätzen, c) 100 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 000 Mastschweineplätzen oder e) 500 Mastkalbplätzen
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Leistung von 500 kg Rohmaterial oder mehr, ausgenommen tierischen Fetten zu Speisezwecken in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.8 (2)	Anlagen zum Beizen oder zum Entschälenen von tierischen Rohhäuten oder Fellen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kollermassen zur Leimgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen, Knochen, Trockenblut, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgeerntete Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 900 kg Fleisch oder Fleischwaren verarbeitet, – Anlagen, die nicht durch Nr. 85 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Anlagen zum ausgenutzten Extraktionsmittel 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbgeerntetem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einem Beziehungsweise von Lösemittel aus Textilien
		79	8.11 (2)	Öfen oder zerstörfähig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schlußgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Rippen von Wagen oder Schiffen, ausgenommen Anlagen zum Entladen Schaukelbagger, Greifern, Saugbaggern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Zylindern oder Gestern, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen erfolgt
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (3)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je 24 Stunden
		85	1.13 (1) 1.19 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (3)	Stanzbrüche, in denen Spreengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (3)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abbrechmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	3.5 (3)	Anlagen zum Mahlen von Ton, Kieselgur, Magnesit, Quarzit, Schamotte, Dolomit, Talkum, Ton, Tuff (Trub) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blasen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	3.20 (1)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Beanstäube 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abhäfüllung betrieben werden
		92	3.13 (3)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (3) 3.7 (3)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumgießanlagen, Anlagen zum Gießen von Stahl mit Einsatzmengen von 1 t oder mehr (neue Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, soweit eine Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Stunde
		95	3.4 (1 + 2) 3.6 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 100 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch Bl. Nrn. 39 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl; insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Stangen (Fuchs)
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen (z. B. Feuerverzinkereien, schmelzflüssiges Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Stabbiz oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Kaltfließpressen
		99	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schlußfrüchtgetern oder -zetten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
V	300	103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder cadmiumhaltigen Pulvern oder Pulvergemischen oder -pasten oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen von unter Druck gebildeten Aerosolen (Sprühmagazinfarben)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe oder Zwischenerzeugnisse gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Farben, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (3)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung organische Lösungsmittel verbrauchen und von dieser 15 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationstiefdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (3)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 100 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Nutzpelztieren in Anlagen mit a) 15 000 Stoffwechselplätzen, b) 30 000 Legehennenplätzen, c) 30 000 Junghennenplätzen, d) 20 000 Mastgeflügelplätzen, e) 1 500 Mastschweineplätzen oder f) 175 Nutzpelztierplätzen
		117	7.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schlußfellen, -körpern, -gaqaren oder -geweben unter Verwendung organischer Binder oder Lösungsmittel
		118	7.8 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Nutzpelztieren in Anlagen mit a) 3 250 bis weniger als 15 000 Stoffwechselplätzen, b) 6 400 bis weniger als 20 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 20 000 Mastgeflügelplätzen d) 101 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 50 bis weniger als 175 Zuchtschweineplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		119	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einlagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		120	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen, ausgenommen Anlagen zum Gerben von Leder
		121	7.22 (2)	Anlagen zum Reinigen von Reis oder Gerstenkeimen
		122	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		123	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		124	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		125	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Malzkaffee
		126	7.33 (2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Abfällen vom 14.8.1990 (BGBl. I S. 1637) Anwendung finden, sowie Anlagen, in denen Abfälle aus Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen bestehen, die in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen gewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		127	8.4 (1 + 2)	Kompostwerke
		128	8.5 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Entsorgung von Abfällen oder Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gesteen, daß bei Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen< – weniger als 30 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		130	10.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bauteenschutz- Reinigungs- Holzschutz- oder Kleberemulsionen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Bauteenschutzemulsionen unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		132	10.9 (2)	Anlagen zum automatischen Beizen, Abätzen oder Verzaqnen von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 3 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		133	10.13 (2)	Gatterzaqen, wenn die Arbeitsleistung eines Gatters 20 m² oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Brikettwerke
		134	10.14 (2)	Anlagen zur Behandlungsanlagen
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Ries, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Baustenemaler oder in Serien gefertigten Hülsbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	–	Stromtagwerke, -schlüsselwerke oder -poltermeisten
		140	–	Anlagen zum Bedrucken von Kunststoffen (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	–	Freiberuter (*)
		143	–	Stahl- oder Drahtseilwerken (*)
		144	–	Schwermaschinenb